

## **Einwohnerbeteiligungssatzung**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 S. 1 und der §§ 13 S. 4, 14, 15, 19 Abs. 1 und 2 und 28 Abs. 1 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 21.10.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 21.10.2008 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

Dies geschieht durch

- Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Einwohnerantrag
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- Seniorenbeirat
- Kinder- und Jugendbeirat
- Baumschutzbeauftragte
- Ortschronisten.

(2) Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten in anderer Form erfolgen.

## **§ 2 Einwohnerfragestunde**

(1) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.

(2) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Das Anliegen ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat des Bürgermeisters eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt mindestens 1 Tag vor dem Sitzungstag. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Bürgermeister. In der Sitzung nicht beantwortete oder behandelte Fragen sind innerhalb von 4 Wochen ab der Sitzung schriftlich zu beantworten. Satz 2 gilt entsprechend für Vorschläge und Anregungen.

(4) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Tagesordnungspunkten „Festlegung der Tagesordnung“ und „Informationen des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung“ statt. Sie soll ein Zeitvolumen von in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten je Anliegen.

## **§ 3 Einwohnerversammlungen**

(1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.

(2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss mindestens von 10 betroffenen Einwohnern unterzeichnet sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde durchzuführen.

(3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält.

(4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeladen. Der Bürgermeister kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Gemeindevertreter sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

(5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend § 42 Abs. 1 S.1, und 2 Ziff. 1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Tonaufzeichnungen sind zur Erleichterung der Niederschrift zulässig. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.

(7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

#### **§ 4 Einwohnerbefragungen**

(1) Die Gemeindevertretung oder der Bürgermeister können beschließen, das in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästchens; und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Verwaltungsstellen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

- kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
- der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, etc. versehen ist,
- die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist
- die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.

(2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über die Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend.

## **§ 5 Einwohnerantrag**

(1) Einwohner, die das 16 Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen Regelungen hinaus ist der Einwohnerantrag beim Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren.

(2) Die Gemeindevertretung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder ihrer Stellvertretung ist Gelegenheit zu geben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.

## **§ 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

(1) Nach § 15 BbgKVerf können die Bürger über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen. Das Bürgerbegehren ist beim Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Gemeindevertretung darüber unverzüglich zu informieren.

(2) Mit der Benachrichtigung über den Bürgerentscheid ist dem Bürger ein Abstimmungsbuch zur Verfügung zu stellen. In diesem Abstimmungsbuch werden die Bürger in geeigneter Weise über die Auffassungen der Bürger, die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert.

(3) Die Stimme kann an der Abstimmungsurne oder durch Brief abgegeben werden. Über die Regelung des § 53 BbgKWahlV hinaus ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe nicht benachteiligt werden

## **§ 7 Seniorenbeirat**

(1) In der Gemeinde Wildau wird von der Gemeindevertretung ein Seniorenbeirat benannt. Er besteht aus 9 Einwohnern der Gemeinde Wildau, die das 58. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenbeirat wählt sich selbst einen Vorsitzenden.

(2) Der Seniorenbeirat wird ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Senioren wahr. Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.

(3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Senioren vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall ist der Seniorenbeirat nicht befugt.

(4) Der Seniorenbeirat erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Dieser ist der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit in der Wildauer Rundschau und auf der Gemeindevertretersitzung. Der Seniorenbeirat wird von der Gemeinde Wildau in seiner Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Gemeinde Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Darüber hinaus können, sofern die Mittel bereitstehen, weitere Kosten erstattet werden. Die laufenden notwendigen Geschäfte des Seniorenbeirats werden über die Gemeindeverwaltung geführt.

(5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).

(6) Der Seniorenbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.

## **§ 8 Kinder- und Jugendbeirat**

(1) In der Gemeinde Wildau wird von der Gemeindevertretung ein Kinder- und Jugendbeirat benannt. Er besteht aus Kindern- und Jugendlichen der Gemeinde Wildau. Der Beirat wählt aus seiner Mitte Sprecherinnen bzw. Vertreterinnen.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder- und Jugendlichen wahr. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selbst zu.

(3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall ist der Kinder- und Jugendbeirat nicht befugt.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Dieser ist der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit in der Wildauer Rundschau und auf der Gemeindevertretersitzung. Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Gemeinde Wildau in seiner Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Gemeinde Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 2000,00 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Die laufenden notwendigen Geschäfte des Kinder- und Jugendbeirats werden über die Gemeindeverwaltung geführt.

(5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).

## **§ 9 Baumschutzbeauftragte**

(1) Für den Aufgabenbereich des Baumschutzes der Gemeinde Wildau zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft benennt die Gemeindevertretung ehrenamtliche Baumschutzbeauftragte. Die Baumschutzbeauftragten wählen sich selbst einen Vorsitzenden.

(2) Die Baumschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie unterstützen und beraten die Verwaltung bei der Anwendung und Durchsetzung der Baumschutzsatzung. Die Baumschutzbeauftragten arbeiten selbständig und teilen sich Ihre Aufgabengebiete selber zu.

(3) Den Baumschutzbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vor der Gemeindevertretung und dem Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall sind die Baumschutzbeauftragten nicht befugt.

(4) Die Baumschutzbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.

## **§ 10 Ortschronisten**

(1) Um das zeitliche Ortsgeschehen von Wildau festzuhalten und die geschichtliche Entwicklung von Wildau aufzuarbeiten benennt die Gemeinde Wildau 9 ehrenamtliche Ortschronisten. Die Gruppe der Ortschronisten wählt sich selbst einen Vorsitzenden.

(2) Die Ortschronisten sind ehrenamtlich tätig. Aufgabe der Ortschronisten ist die Erstellung und ständige Aktualisierung einer Ortschronik. Sie arbeiten selbständig und teilen sich Ihre Aufgabengebiete selber zu. Darüber hinaus ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall sind die Ortschronisten nicht befugt.

(3) Die Ortschronisten berichten mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit in der Wildauer Rundschau und auf der Gemeindevertreterversammlung. Sie werden von der Gemeinde Wildau in ihrer Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Gemeinde Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Darüber hinaus können, sofern die Mittel bereitstehen, weitere Kosten erstattet werden. Die laufenden notwendigen Geschäfte der Ortschronisten werden über die Gemeindeverwaltung geführt.

(4) Die Ortschronisten unterliegen der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07 und dem Bbg. Archivgesetzes.

**§ 11  
Inkrafttretenregelung**

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 21.10.08

.....  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Einwohnerbeteiligungssatzung, Beschluss der Gemeindevertretung G 01/13/08 vom 21.10.08, ausgefertigt am 21.10.08, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 21.0.08

.....  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister